



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 19. Juli 1995

18. Stück

61. Gesetz vom 18. Mai 1995 über die Zucht landwirtschaftlicher Tiere (Tiroler Tierzuchtgesetz 1995)
62. Gesetz vom 18. Mai 1995, mit dem das Tiroler Kurzparkzonenabgabegesetz geändert wird
63. Gesetz vom 18. Mai 1995, mit dem das Tiroler Landwirtschaftskammergesetz geändert wird
64. Verordnung der Landesregierung vom 27. Juni 1995 über die Festsetzung des Pensionsbeitrages
65. Kundmachung der Landesregierung vom 20. Juni 1995 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Thaur und der Marktgemeinde Rum

61. Gesetz vom 18. Mai 1995 über die Zucht landwirtschaftlicher Tiere (Tiroler Tierzuchtgesetz 1995)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele, Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Lenkung und der Förderung der Zucht landwirtschaftlicher Tiere nach Abs. 2 mit den Zielen,

a) die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Beachtung auf ihre Gesundheit, insbesondere auf ihre Fitness, zu verbessern,

b) die Wirtschaftlichkeit der tierischen Produktion zu erhöhen,

c) die Qualität der tierischen Erzeugnisse zu verbessern,

d) Zuchtfortschritte für die tierische Produktion nutzbar zu machen und

e) die genetische Vielfalt zu erhalten.

(2) Dieses Gesetz gilt für folgende Arten landwirtschaftlicher Tiere: Rinder, Equiden (insbesondere Pferde), Schweine, Schafe und Ziegen.

(3) Das Land Tirol hat als Träger von Privatrechten die Zucht landwirtschaftlicher Tiere im Sinne der Ziele nach Abs. 1 zu fördern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Zuchttier ist ein landwirtschaftliches Tier,

a) das in einem Herdebuch eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier) oder

b) dessen Eltern und Großeltern in einem Herdebuch derselben Rasse eingetragen oder vermerkt sind und das dort selbst eingetragen oder vermerkt ist oder eingetragen werden kann, (reinerassiges Zuchttier) oder

c) das in einem Zuchtregister eingetragen ist (registriertes Zuchttier).

(2) Der Zuchtwert eines Tieres ist dessen erblicher Einfluß auf seine Nachkommen.

(3) Die Leistungsprüfung ist ein Verfahren zur Ermittlung von Leistungen und Eigenschaften von Tieren einschließlich der Qualität ihrer Erzeugnisse im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes.

(4) Stichprobentests sind Leistungsprüfungen im Rahmen einer Kreuzungszucht, bei denen anhand der Ergebnisse einer repräsentativen Stichprobe die Leistungen der Endprodukte und ihrer Mütter festgestellt werden.

(5) Zuchtorganisationen sind Zusammenschlüsse von Züchtern oder Züchtervereinigungen mit einem Zuchtprogramm zur Förderung der Tierzucht.

(6) Zuchtprogramme sind Festlegungen über Zuchtziele und Zuchtmethoden sowie über den Umfang und die Art von Leistungsprüfungen und das Verfahren zu deren Auswertung.

(7) Das Herdebuch ist ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Verzeichnis über Zuchttiere eines Reinzuchtprogrammes zu deren Identifizierung sowie zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen.

(8) Das Zuchtregister ist ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Verzeichnis über Zuchttiere eines Kreuzungs-

zuchtprogrammes zu deren Identifizierung sowie zum Nachweis ihrer Herkunft und ihrer Leistungen.

(9) Der Abstammungsnachweis ist eine von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellte Urkunde über die Abstammung und die Leistungen eines im Herdebuch eingetragenen Tieres.

(10) Die Herkunftsbescheinigung ist eine von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellte Urkunde über die Herkunft eines Zuchttieres in der Kreuzungszucht auf der Grundlage des Zuchtregisters.

(11) Eine Besamungsanstalt ist eine Einrichtung, in der männliche Zuchttiere zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen für die künstliche Besamung gehalten werden.

(12) Eine Embryotransfereinrichtung ist eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung, Übertragung und Abgabe von Eizellen und Embryonen.

(13) Fitness ist die Summe der Merkmale eines guten Gesundheitszustandes und hoher Leistungsverträglichkeit, wie hohe Fruchtbarkeit, Langlebigkeit, geringe Krankheitsanfälligkeit und dergleichen.

2. Abschnitt

Abgabe von Zuchttieren, Zuchtwertfeststellungen, Zuchtversuche

§ 3

Abgabe von Zuchttieren

(1) Als Zuchttier darf ein landwirtschaftliches Tier nur unter Angabe der für seine Identifizierung erforderlichen Daten sowie unter Vorlage des Abstammungsnachweises oder der Herkunftsbescheinigung abgegeben werden. Bei weiblichen Zuchttieren kann der Abnehmer auf den Abstammungsnachweis oder die Herkunftsbescheinigung verzichten.

(2) Zuchttiere mit Herkunft aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen nur abgegeben werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß sie in ein Herdebuch oder Zuchtregister einer anerkannten Zuchtorganisation eingetragen werden können.

§ 4

Zuchtwertfeststellungen

(1) Die Zuchtwertfeststellungen erfolgen durch die Leistungsprüfungen einschließlich

der Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes der Tiere.

(2) Die Zuchtwertfeststellungen sind von der Landeslandwirtschaftskammer durchzuführen. Sie kann die Durchführung der Zuchtwertfeststellungen oder der Leistungsprüfungen an anerkannte Zuchtorganisationen oder an geeignete Personen oder Einrichtungen übertragen, wenn eine fachlich einwandfreie Besorgung dieser Aufgaben gewährleistet ist.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Ziele nach § 1 Abs. 1 nähere Bestimmungen über

a) die Grundsätze der Zuchtwertfeststellungen und der Leistungsprüfungen und

b) die Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes der Tiere zu erlassen.

(4) Den nach den Abs. 1 und 2 durchgeführten Zuchtwertfeststellungen und Leistungsprüfungen sind jene gleichgestellt, die

a) in einem anderen Land oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union durchgeführt wurden oder

b) in einem anderen Staat mit mindestens gleicher Genauigkeit ermittelt wurden und vergleichbar sind.

§ 5

Aufzeichnungen, Veröffentlichungen

(1) Die Landeslandwirtschaftskammer hat über die Ergebnisse der Zuchtwertfeststellungen, Leistungsprüfungen und Stichprobentests Aufzeichnungen zu führen und einem Züchter oder Eigentümer auf Verlangen Auskunft über die entsprechenden Ergebnisse ihrer Zuchttiere zu erteilen.

(2) Die Landeslandwirtschaftskammer kann die Ergebnisse der Zuchtwertfeststellungen, Leistungsprüfungen und Stichprobentests in geeigneter Weise veröffentlichen.

§ 6

Zuchtversuche

(1) Die Landeslandwirtschaftskammer kann zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 Zuchtversuche durchführen.

(2) Die Landeslandwirtschaftskammer kann einem Tierhalter die Bewilligung zur Durchführung von Zuchtversuchen erteilen, wenn die Gewähr dafür besteht, daß sie zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 durchgeführt

werden. Dabei müssen jedoch die Bestimmungen des 4., 5. und 6. Abschnittes jedenfalls eingehalten werden. Die Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Verwirklichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 sicherzustellen. Die Landeslandwirtschaftskammer hat die Bewilligung zur Durchführung von Zuchtversuchen zu widerrufen, wenn die für die Erteilung der Bewilligung maßgeblich gewesenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

3. Abschnitt

Verwendung männlicher Zuchttiere, Verpflichtung der Gemeinden

§ 7

Verwendung männlicher Zuchttiere

(1) Als Vatertiere dürfen nur Zuchttiere verwendet werden.

(2) Der Halter eines Vatertieres hat eine Sprungliste zu führen und dem Halter eines weiblichen Tieres, für dessen Belegung das Vatertier verwendet wurde, einen Belegschein auszustellen. Der Belegschein muß jedenfalls Angaben über den Namen und die Adresse des Halters des Vatertieres und des weiblichen Tieres, die Rasse und die Kennzeichnung des Vatertieres und des weiblichen Tieres und das Datum der Belegung enthalten. Die Sprunglisten sind mindestens fünf Jahre, die Belegscheine mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Sprungliste und des Belegscheines zu erlassen.

(4) Abs. 2 gilt nicht für die Haltung von Mutterkuh-, Schaf- und Ziegenherden.

(5) Männliche Tiere sind so zu halten, daß ein unbeabsichtigtes Decken vermieden wird. Die Landesregierung kann jedoch durch Verordnung bestimmen, daß in einem Gebiet, in dem Tiere mehrerer Rassen auf gemeinschaftlich genutzten Weideflächen aufgetrieben werden, die männlichen Tiere bestimmter Rassen so gehalten werden müssen, daß ein unbeabsichtigtes Decken nur von Tieren der anderen Rassen vermieden wird.

§ 8

Verpflichtung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die für die Zucht von Rindern und Schwei-

nen erforderlichen Vatertiere für die allgemeine Zuchtverwendung zur Verfügung stehen.

(2) Die Gemeinden haben die erforderlichen Vatertiere zu beschaffen, zu halten und für die allgemeine Zuchtverwendung bereitzustellen. Sie können dieser Verpflichtung auch dadurch nachkommen, daß sie

a) die Vatertiere verlässlichen und fachkundigen Personen, die über geeignete Einrichtungen verfügen, vertraglich zur Haltung übergeben (Vatertierhaltungsvertrag) oder

b) natürlichen Personen oder Personenvereinigungen vertraglich die Beschaffung und die Haltung der erforderlichen Vatertiere für die ganze Gemeinde oder für Teile davon mit der Verpflichtung übertragen, die Vatertiere für die allgemeine Zuchtverwendung bereitzustellen.

(3) Die Verpflichtung der Gemeinden nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

a) der damit verbundene Aufwand mit Rücksicht auf die Anzahl der für die Zuchtverwendung in Betracht kommenden weiblichen Tiere wirtschaftlich nicht vertretbar wäre oder

b) die Gemeinde den Tierhaltern einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der künstlichen Besamung leistet.

§ 9

Beleggebühr

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, zur Deckung der Kosten für die Beschaffung und die Haltung der Vatertiere durch Verordnung für jede Tierart eine Beleggebühr festzusetzen. Diese darf höchstens kostendeckend und keinesfalls höher sein, als das durchschnittliche Entgelt für die künstliche Besamung.

(2) Die Beleggebühr hat der Halter eines weiblichen Tieres, für das ein für die allgemeine Zuchtverwendung bereitgestelltes Vatertier in Anspruch genommen wird, an den Halter des Vatertieres zu entrichten.

4. Abschnitt

Besamungswesen

§ 10

Besamungsanstalten

(1) Der Betrieb einer Besamungsanstalt sowie dessen wesentliche Änderung bedürfen der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

a) das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforder-

lichen männlichen Zuchttiere, Einrichtungen und Geräte vorhanden sind und

b) die veterinärmedizinisch-fachtechnische Aufsicht durch einen Tierarzt gewährleistet ist.

(3) Um die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 ist schriftlich anzusuchen. Das Ansuchen hat zu enthalten:

a) den Namen, die Adresse und, sofern der Betreiber nicht eine natürliche Person ist, die Rechtsform des Betreibers und den Standort der Besamungsanstalt,

b) den Namen und die Adresse des Leiters der Besamungsanstalt,

c) Angaben über den sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich,

d) alle sonstigen Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 2 erforderlich sind.

(4) Die Landesregierung hat vor der Entscheidung über ein Ansuchen um Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 die Landeslandwirtschaftskammer und die Landeskammer der Tierärzte zu hören. Der Bescheid ist schriftlich zu erlassen. Die Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um den Voraussetzungen nach Abs. 2 zu entsprechen. In der Bewilligung ist der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich der Besamungsanstalt festzulegen.

(5) Der Leiter der Besamungsanstalt hat Änderungen in den für die Erteilung der Bewilligung maßgeblich gewesenen Voraussetzungen nach Abs. 2 unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen. Die Landesregierung hat die Bewilligung zum Betrieb einer Besamungsanstalt zu widerrufen, wenn die für die Erteilung der Bewilligung maßgeblich gewesenen Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

§ 11

Durchführung der künstlichen Besamung

(1) Die künstliche Besamung darf nur von Besamern durchgeführt werden. Besamer sind zur Berufsausübung berechnigte Tierärzte, Besamungstechniker nach Abs. 2 und Eigenbestandsbesamer nach Abs. 3. Die Besamer haben die Aufnahme und die Einstellung ihrer Tätigkeit der Landeslandwirtschaftskammer zu melden.

(2) Die Landesregierung hat eine Person auf Antrag als Besamungstechniker zu bestellen, wenn sie verlässlich und fachlich befähigt ist und wenn für ihre Bestellung ein Bedarf besteht. Ein Bedarf liegt insbesondere dann vor, wenn die künstliche Besamung durch Tierärz-

te nicht ausreichend sichergestellt werden kann oder auf Grund der Entfernung vom Sitz eines Tierarztes unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. Die Bestellung ist entsprechend dem Bedarf auf ein bestimmtes Gebiet, auf eine oder mehrere Tierarten oder auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken. Die Landesregierung hat vor der Entscheidung über einen Antrag auf Bestellung als Besamungstechniker die Landeslandwirtschaftskammer und die Landeskammer der Tierärzte zu hören.

(3) Die Landeslandwirtschaftskammer hat einer Person auf Antrag die Bewilligung zur Durchführung der künstlichen Besamung ausschließlich für den Tierbestand in ihrem Betrieb, im Betrieb eines im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen oder im Betrieb ihres Dienstgebers zu erteilen, wenn sie verlässlich und fachlich befähigt ist.

(4) Die fachliche Befähigung nach den Abs. 2 und 3 ist jeweils durch den erfolgreichen Abschluß eines von der Landesregierung anerkannten Ausbildungskurses für die künstliche Besamung nachzuweisen. Ein Ausbildungskurs ist durch Verordnung anzuerkennen, wenn er durch seinen Lehrstoff und seine Lehrmethoden jene dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die für die ordnungsgemäße Durchführung der künstlichen Besamung nach den Abs. 2 und 3 erforderlich sind.

(5) Die Landesregierung hat bei österreichischen Staatsbürgern oder Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die nach den Vorschriften eines anderen Landes oder eines Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, erworbene fachliche Befähigung anzuerkennen, wenn sie der fachlichen Befähigung, die durch einen nach Abs. 4 anerkannten Ausbildungskurs vermittelt wird, im wesentlichen gleichwertig ist.

(6) Nicht verlässlich sind insbesondere Personen, die nach § 13 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, von der Ausübung eines Gewerbes auszuschließen sind.

(7) Die Bestellung als Besamungstechniker und die Bewilligung zur Eigenbestandsbesamung sind zu widerrufen, wenn

a) der Besamer wiederholt wegen einer Übertretung dieses Gesetzes bestraft wurde oder

b) die Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist.

(8) Die Landesregierung hat einem Tierarzt, der wiederholt wegen einer Übertretung dieses Gesetzes bestraft wurde, die Durchführung der künstlichen Besamung zu untersagen. Die Landesregierung hat eine Ausfertigung des Bescheides der Landeskammer der Tierärzte und der Landeslandwirtschaftskammer zu übersenden.

§ 12

Pflichten der Besamer

(1) Die Besamer dürfen Samen, der in Tirol für die künstliche Besamung verwendet werden soll, nur von einer bewilligten Besamungsanstalt in Tirol beziehen und diesen weder verändern noch weitergeben. Sie haben genaue Aufzeichnungen über den von einer Besamungsanstalt bezogenen Samen und dessen Verwendung zu führen.

(2) Die Besamer haben über jede durchgeführte Besamung dem Halter des weiblichen Tieres einen Besamungsschein auszustellen und unverzüglich auszufolgen. Eine Durchschrift des Besamungsscheines ist der Besamungsanstalt, von der der Samen bezogen wurde, und der Landeslandwirtschaftskammer zu übersenden. Diese Verpflichtung zur Übersendung einer Durchschrift des Besamungsscheines gilt auch für Eigenbestandsbesamer.

(3) Der Besamungsschein muß jedenfalls Angaben über den Namen und die Adresse des Tierhalters, die Rasse und Kennzeichnung des weiblichen Tieres, die Kennzeichnung des Spendertieres und das Datum der Besamung enthalten.

(4) Die Besamer haben über die ihnen zur Kenntnis gelangten züchterisch bedeutsamen Umstände, wie das Auftreten von Erbfehlern oder Mißbildungen oder ein häufiges Auftreten von Unfruchtbarkeit, unverzüglich der Besamungsanstalt, von der der Samen bezogen wurde, und der Landeslandwirtschaftskammer zu berichten.

(5) Besamer dürfen die künstliche Besamung nur an weiblichen Tieren durchführen, die dauerhaft so gekennzeichnet sind, daß ihre Identität jederzeit eindeutig festgestellt werden kann.

§ 13

Besamungsbewilligung

(1) Samen darf nur auf Grund einer von der Landeslandwirtschaftskammer für das entsprechende Zuchttier erteilten Besamungsbewilligung abgegeben werden.

(2) Eine Besamungsbewilligung darf nur dem Betreiber einer Besamungsanstalt erteilt werden. Sie ist zu erteilen, wenn

a) der Zuchtwert des Spendertieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt oder sonst der Erreichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 dient und

b) das Spendertier und der ihm entnommene Samen den allgemein anerkannten seuchen- und zuchthygienischen Anforderungen entsprechen.

(3) Um die Erteilung der Besamungsbewilligung ist schriftlich anzusuchen. Das Ansuchen hat zu enthalten:

a) den Abstammungsnachweis oder die Herkunftsbesccheinigung des Spendertieres,

b) eine Blutgruppenuntersuchung des Spendertieres und

c) die Bestätigung, daß das Spendertier den allgemein anerkannten seuchen- und zuchthygienischen Anforderungen entspricht.

(4) In der Kreuzungszucht tritt an die Stelle der Anforderungen nach Abs. 2 lit. a ein entsprechendes Ergebnis des Stichprobentests für das Spendertier. Bei Schweinen, die zu einer reinen Zuchtlinie eines Kreuzungsprogrammes gehören, kann an die Stelle der Anforderungen nach Abs. 2 lit. a ein entsprechendes Ergebnis des Stichprobentests für das Spendertier treten.

(5) Die Besamungsbewilligung kann auch für abgegangene oder zur Samengewinnung nicht mehr verwendete Tiere erteilt werden.

(6) Der Bescheid ist schriftlich zu erlassen. Die Besamungsbewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um den Voraussetzungen nach Abs. 2 zu entsprechen. Die Besamungsbewilligung ist zu widerrufen, wenn die für die Erteilung der Bewilligung maßgeblich gewesenen Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

§ 14

Abgabe von Samen

(1) Samen darf nur von Besamungsanstalten an andere Besamungsanstalten, an anerkannte Zuchtorganisationen und an Besamer abgegeben werden. Es darf nur Samen abgegeben werden, der in einer Besamungsanstalt oder außerhalb dieser von einem Beauftragten der Besamungsanstalt gewonnen und behandelt worden ist, von einem Zuchttier stammt und gekennzeichnet ist und an dem keine gentechnischen Eingriffe in die Keimbahnen vorgenommen wurden.

(2) Erfolgt die Abgabe von Samen zwischen Besamungsanstalten, so müssen überdies der Abstammungsnachweis oder die Herkunftsbeseinigung und eine Blutgruppenuntersuchung des Spendertieres sowie der Nachweis, daß es den allgemein anerkannten seuchen- und zuchthygienischen Anforderungen entspricht, vorliegen.

§ 15

Abgabe von importiertem Samen

(1) Samen, der aus Staaten eingeführt worden ist, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, darf nur auf Grund einer Bewilligung der Landeslandwirtschaftskammer abgegeben werden. Um die Erteilung der Bewilligung hat der Betreiber jener Besamungsanstalt anzusuchen, die den Samen abgeben will.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

a) der Zuchtwert des Spendertieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt oder sonst der Erreichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 dient,

b) das Spendertier und seine Eltern in einem Herdebuch oder in einem Zuchtbuch einer im Herkunftsgebiet anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sind,

c) das Spendertier oder seine Eltern in einem Herdebuch oder in einem Zuchtbuch eines Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, eingetragen sind,

d) eine Blutgruppenuntersuchung des Spendertieres vorliegt und

e) nachgewiesen wird, daß sowohl das Spendertier als auch dessen Samen den allgemein anerkannten seuchen- und zuchthygienischen Anforderungen entsprechen.

(3) In der Bewilligung sind entsprechend dem Ansuchen die Tiergattung und die Samenmenge festzuhalten.

(4) Die Landeslandwirtschaftskammer kann auf Antrag von den Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. b und c absehen, wenn die Ziele nach § 1 Abs. 1 dadurch nicht beeinträchtigt werden.

5. Abschnitt **Embryotransfer**

§ 16

Bewilligungspflicht

(1) Der Betrieb einer Embryotransfereinrichtung und jede wesentliche Änderung sowie

die Übertragung von Embryonen bedürfen der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

a) das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Geräte vorhanden sind,

b) die veterinärmedizinisch-fachtechnische Aufsicht durch einen Tierarzt gewährleistet ist und

c) die Ausübung dieser Tätigkeiten den Zielen nach § 1 Abs. 1 lit. a, c und e entspricht.

(3) Um die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 ist schriftlich anzusuchen. Das Ansuchen hat zu enthalten:

a) den Namen, die Adresse und, sofern der Betreiber nicht eine natürliche Person ist, die Rechtsform des Betreibers und den Standort der Embryotransfereinrichtung bzw. den Namen und die Adresse des Tierarztes, der die Embryoübertragung durchzuführen beabsichtigt,

b) den Namen und die Adresse des Leiters der Embryotransfereinrichtung,

c) Angaben über den sachlichen Tätigkeitsbereich,

d) alle sonstigen Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 2 erforderlich sind.

(4) Die Landesregierung hat vor der Entscheidung über ein Ansuchen um Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 die Landeslandwirtschaftskammer und die Landesregierung der Tierärzte zu hören. Der Bescheid ist schriftlich zu erlassen. Die Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um den Voraussetzungen nach Abs. 2 zu entsprechen. In der Bewilligung ist der sachliche Tätigkeitsbereich der Embryotransfereinrichtung festzulegen.

(5) Der Leiter der Embryotransfereinrichtung hat Änderungen in den für die Erteilung der Bewilligung maßgeblich gewesenen Voraussetzungen nach Abs. 2 unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen. Die Landesregierung hat die Bewilligung zum Betrieb einer Embryotransfereinrichtung zu widerrufen, wenn die für die Erteilung der Bewilligung maßgeblich gewesenen Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 2 erlassen.

§ 17

Embryotransfereinrichtungen mit Standort außerhalb Tirols

(1) Embryotransfereinrichtungen, die in einem anderen Land oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, in einer im wesentlichen den Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 entsprechenden Weise betrieben werden, dürfen ihre Tätigkeit auch in Tirol ausüben, wenn sie eine Geschäftsstelle in Tirol einrichten und vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit der Landesregierung folgendes anzeigen:

- a) die Adresse der Geschäftsstelle,
- b) den Namen, die Adresse und, sofern der Betreiber nicht eine natürliche Person ist, die Rechtsform des Betreibers,
- c) den Namen und die Adresse des Leiters der Geschäftsstelle,
- d) den Nachweis über den rechtmäßigen Betrieb der Embryotransfereinrichtung unter Angabe des sachlichen Tätigkeitsbereiches.

(2) Die Landesregierung hat einer Embryotransfereinrichtung im Sinne des Abs. 1 die Ausübung ihrer Tätigkeit in Tirol zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 18

Embryo- und Eizellenübertragung

Die Übertragung von Eizellen und Embryonen darf nur von zur Berufsausübung berechtigten Tierärzten durchgeführt werden. Für die Untersagung gilt § 11 Abs. 8 sinngemäß. Die Aufnahme und die Einstellung dieser Tätigkeit sind der Landeslandwirtschaftskammer zu melden. Im übrigen gilt für die Übertragung von Eizellen und Embryonen, wobei diese von Embryotransfereinrichtungen und Besamungsanstalten bezogen werden können, § 12 sinngemäß.

§ 19

Abgabe von Eizellen und Embryonen

(1) Eizellen und Embryonen dürfen nur von Embryotransfereinrichtungen, von Besamungsanstalten, von anerkannten Zuchtorganisationen und deren Mitgliedern, bei diesen jedoch eingeschränkt auf die von eigenen Spendertieren gewonnenen Eizellen oder Embryonen, und von Tierärzten an Embryotransfereinrichtungen, an Besamungsanstalten, an anerkannte Zuchtorganisationen und deren Mitglieder und an Tierärzte abgegeben werden. Es dürfen nur Eizellen oder

Embryonen abgegeben werden, die durch eine Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt worden sind, von einem Zuchttier stammen und gekennzeichnet sind und an denen keine gentechnischen Eingriffe in die Keimbahnen vorgenommen wurden.

(2) Für die Abgabe von Eizellen müssen weiters der Abstammungsnachweis oder die Herkunftsbescheinigung und eine Blutgruppenuntersuchung des genetischen Muttertieres und der Nachweis, daß das Muttertier den allgemein anerkannten seuchen- und zuchthygienischen Anforderungen entspricht, vorliegen.

(3) Für die Abgabe von Embryonen müssen weiters der Abstammungsnachweis oder die Herkunftsbescheinigung und eine Blutgruppenuntersuchung der genetischen Eltern und der Nachweis, daß die Eltern den allgemein anerkannten seuchen- und zuchthygienischen Anforderungen entsprechen, vorliegen.

(4) Wer Eizellen oder Embryonen abgibt, hat einen Eizellen- bzw. Embryonenschein auszustellen. Eine Durchschrift des Eizellen- oder Embryonenscheines ist der Embryotransfereinrichtung, in der die Eizellen oder Embryonen gewonnen und behandelt worden sind, sowie der Landeslandwirtschaftskammer zu übersenden. Der Eizellen- oder Embryonenschein muß jedenfalls nähere Angaben über den Namen und die Adresse der Tierhalter, die Spender- und Empfängertiere, insbesondere über deren Rasse und Kennzeichnung, und das Datum der Abgabe enthalten.

(5) Eizellen und Embryonen, die aus Staaten eingeführt worden sind, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen nur auf Grund einer Bewilligung der Landeslandwirtschaftskammer abgegeben werden. Um die Erteilung der Bewilligung hat der Betreiber jener Embryotransfereinrichtung anzusuchen, die die Eizellen oder Embryonen abgeben will.

(6) Für die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 5 gilt § 15 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß bei Embryonen die Voraussetzungen bei den Elterntieren vorliegen müssen.

6. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Besamungsanstalten und Embryotransfereinrichtungen

§ 20

Aufzeichnungspflicht

(1) Die Betreiber von Besamungsanstalten und Embryotransfereinrichtungen haben Auf-

zeichnungen zu führen, die jedenfalls folgende Angaben enthalten müssen:

- a) die zur Identifizierung der für die Gewinnung von Samen, Embryonen oder Eizellen verwendeten Tiere erforderlichen Daten,
- b) die zur Identifizierung der Samen, Embryonen oder Eizellen erforderlichen Daten,
- c) das Datum der Samen-, Embryonen- oder Eizellengewinnung,
- d) die Anzahl der abgegebenen Samenportionen, Embryonen oder Eizellen,
- e) die Art der Verpackung,
- f) den Namen und die Adresse der Empfänger,
- g) die Ergebnisse der Besamung bzw. Übertragung von Embryonen oder Eizellen.

(2) Die Betreiber von Besamungsanstalten und Embryotransfereinrichtungen haben bis zum 31. März eines jeden Jahres der Landeslandwirtschaftskammer einen Bericht über die Tätigkeit des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres vorzulegen. Dieser Bericht muß insbesondere Angaben enthalten über

- a) die gewonnenen und die zugekauften Samenportionen bzw. Embryonen und Eizellen,
- b) die abgegebenen Samenportionen bzw. die Embryonen,
- c) den Verbleib der restlichen Samenportionen, Embryonen und Eizellen.

§ 21

Besamungs- und Embryotransfervorschriften

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

- a) die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Besamungsanstalt und einer Embryotransfereinrichtung erforderlichen Einrichtungen und Geräte,
- b) die Gewinnung, Behandlung und Kennzeichnung von Samen, Embryonen und Eizellen,
- c) die allgemein anerkannten seuchen- und zuchthygienischen Anforderungen, denen Spendertiere und der ihnen entnommene Samen entsprechen müssen,
- d) den Inhalt und die Form des Besamungs-, Embryonen- und Eizellenscheines sowie die Stellen, denen diese Scheine vorgelegt werden müssen, und den Zeitraum, innerhalb dessen die Vorlage erfolgen muß,
- e) die Art der Kennzeichnung von Tieren mit eingepflanzten Embryonen.

(2) Die Landeslandwirtschaftskammer hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über

die Voraussetzungen und die Form für die Beteiligung von Besamungsanstalten an den Zuchtprogrammen der in ihrem Tätigkeitsbereich anerkannten Zuchtorganisationen zu erlassen.

7. Abschnitt **Zuchtorganisationen**

§ 22 **Anerkennung**

(1) Die Landeslandwirtschaftskammer hat eine Zuchtorganisation auf Antrag durch Bescheid anzuerkennen, wenn

a) das Zuchtprogramm geeignet ist, die Zucht landwirtschaftlicher Tiere im Sinne der Ziele nach § 1 Abs. 1 zu fördern,

b) die Eignung gegeben ist, die tierische Erzeugung zu verbessern, und die Erhaltung einer Rasse oder das Zuchtprogramm einer bestehenden Zuchtorganisation nicht gefährdet wird,

c) das für eine fachlich einwandfreie züchterische Arbeit erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind,

d) eine für die Durchführung des Zuchtprogrammes ausreichend große Zuchtpopulation vorhanden ist,

e) die Verpflichtung zur Durchführung von Leistungsprüfungen besteht,

f) die ordnungsgemäße Führung des Herdebuches bzw. des Zuchtregisters und die Ausstellung der Abstammungsnachweise und Herkunftsbescheinigungen gewährleistet sind und die Geschäftsstelle der Zuchtorganisation in Tirol liegt,

g) die Zuchttiere dauerhaft so gekennzeichnet sind, daß ihre Identität festgestellt werden kann,

h) ein Tier bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abstammung und der Leistungsmerkmale einschließlich des äußeren Erscheinungsbildes in das Herdebuch eingetragen wird,

i) für die Eintragung in das Herdebuch an die nicht aus Tirol stammenden Tiere keine höheren Anforderungen gestellt werden als an die aus Tirol stammenden Tiere,

j) die Zuchtorganisation über eine Satzung verfügt, die insbesondere die Gleichbehandlung ihrer Mitglieder und das Recht auf Mitgliedschaft für Züchter vorsieht, die im örtlichen Wirkungsbereich der Zuchtorganisation tätig sind und sich verpflichtet haben, ihre züchterische Tätigkeit entsprechend den sat-

zungsgemäßen Zielen der Zuchtorganisation auszuüben.

(2) Um die Erteilung der Anerkennung ist schriftlich anzusuchen. Das Ansuchen hat zu enthalten:

a) den Namen, den Sitz und die Rechtsform der Zuchtorganisation,

b) den Namen und die Adresse der für die Einhaltung des Zuchtprogrammes verantwortlichen Person,

c) das Zuchtprogramm, aus dem das Zuchtziel, die Zuchtmethoden, der Umfang der Zuchtpopulation und Art, Umfang und Auswertung der Ergebnisse von Leistungsprüfungen ersichtlich sind, sowie die Herdebuchordnung, aus der die Anforderungen für die Eintragung in die einzelnen Abteilungen des Herdebuches ersichtlich sind,

d) die Satzung, die mindestens Angaben über die im Abs. 1 lit. e bis j und Abs. 2 lit. a und c vorgesehenen Anforderungen enthalten muß.

(3) Die Anerkennung kann befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen erteilt und auf bestimmte Rassen oder auf bestimmte Zuchtgebiete beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Zielen nach § 1 Abs. 1 oder den Voraussetzungen nach Abs. 1 zu entsprechen.

(4) Die verantwortliche Person nach Abs. 2 lit. b hat jede Änderung der Umstände, die für die Anerkennung maßgeblich gewesen sind, unverzüglich der Landeslandwirtschaftskammer anzuzeigen.

(5) Die Landeslandwirtschaftskammer hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn eine der für die Anerkennung maßgeblich gewesenen Voraussetzungen weggefallen ist oder wenn eine mit der Anerkennung verbundene Auflage auch innerhalb einer Nachfrist nicht erfüllt wurde.

§ 23

Herdebuch, Zuchtregister

(1) Jede anerkannte Zuchtorganisation hat zur Identifizierung von Tieren und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen ein Verzeichnis (Herdebuch, Zuchtregister) zu führen.

(2) Das Herdebuch und das Zuchtregister sind öffentliche Urkunden. Sie müssen für jedes eingetragene Tier mindestens folgende Angaben enthalten:

a) den Namen und die Adresse des Züchters und des Eigentümers,

b) die Rasse, das Geburtsdatum, das Ge-

schlecht und die Kennzeichnung des Tieres und, soweit bekannt, seiner Eltern und Großeltern,

c) die Ergebnisse der Zuchtwertfeststellungen und der Leistungsprüfungen bzw. eines Stichprobentests,

d) das Datum und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges des Tieres.

(3) Jedes in das Herdebuch oder Zuchtregister eingetragene Tier ist so zu kennzeichnen, daß seine Identität jederzeit festgestellt werden kann.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt, die Form und die Führung des Herdebuches und des Zuchtregisters zu erlassen.

(5) In der Verordnung nach Abs. 4 ist zu bestimmen, daß innerhalb des Herdebuches für bestimmte Arten landwirtschaftlicher Tiere oder für bestimmte Rassen solcher Tiere eine Hauptabteilung zu führen ist. In die Hauptabteilung dürfen nur jene Tiere eingetragen werden, die

a) von Eltern und Großeltern abstammen, die in einem Herdebuch für die betreffende Rasse eingetragen sind, und

b) bei ihrer Geburt im Sinne des Abs. 3 gekennzeichnet wurden.

§ 24

Abstammungsnachweis, Herkunftsbescheinigung

(1) Die Zuchtorganisation hat für jedes in das Herdebuch oder Zuchtregister eingetragene Tier auf Grund der darin enthaltenen Angaben auf Verlangen des Tierhalters eine Urkunde über die Abstammung und die Leistungen des Tieres (Abstammungsnachweis, Herkunftsbescheinigung) auszustellen.

(2) Der Abstammungsnachweis und die Herkunftsbescheinigung müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

a) den Namen und den Sitz der Züchtervereinigung,

b) den Namen und die Adresse des Züchters und des Eigentümers,

c) die Rasse, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Kennzeichnung des Tieres sowie seiner Eltern und Großeltern,

d) die für die Beurteilung wesentlichen Ergebnisse der Zuchtwertfeststellungen und der Leistungsprüfungen des Tieres sowie seiner Eltern und Großeltern bzw. eines Stichprobentests,

e) den Ort und das Datum der Ausstellung,

f) die Stampiglie der Züchterorganisation und die Unterschrift ihres zuständigen Organes oder ihres Beauftragten.

(3) Der Abstammungsnachweis und die Herkunftsbescheinigung sind öffentliche Urkunden. Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises ist im Herdebuch, die Ausstellung einer Herkunftsbescheinigung im Zuchtregister zu vermerken, sofern nicht darüber eigene Verzeichnisse geführt werden.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Abstammungsnachweises und der Herkunftsbescheinigung zu erlassen.

8. Abschnitt Zuständigkeits-, Straf- und Schlußbestimmungen

§ 25 Zuständigkeit der Landeslandwirtschaftskammer

(1) Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt der Landeslandwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf das Verfahren vor der Landeslandwirtschaftskammer als Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

(3) Der Landeslandwirtschaftskammer obliegt die Aufsicht über

- a) die anerkannten Zuchtorganisationen,
- b) die Besamer und die Tierärzte, die Embryonen- und Eizellenübertragungen durchführen, und
- c) die Halter von Vartieren.

(4) Die anerkannten Zuchtorganisationen haben den Organen und den sonstigen Beauftragten der Landeslandwirtschaftskammer während der Betriebszeiten Einsicht in die Zuchtunterlagen und, soweit dies zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist, in sonstige Geschäftsunterlagen zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung und die Untersuchung von Zuchttieren zu gestatten und den ungehinderten Zutritt zu den der Tierhaltung dienenden Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen zu gewähren. Die Besamer und die Tierärzte, die Embryonen- und Eizellenübertragungen durchführen, haben den Organen und den sonstigen Beauftragten der Landeslandwirtschafts-

kammer auf Verlangen die Aufzeichnungen nach § 12 Abs. 1 vorzulegen und Einsicht in ihre Tiefkühlcontainer für Samen, Eizellen und Embryonen zu gewähren. Die Halter der Vartiere haben den genannten Organen und Beauftragten die Sprungliste und die Belegscheine zur Einsicht vorzulegen.

(5) Die Landeslandwirtschaftskammer hat die Aufsicht dahin auszuüben, daß dieses Gesetz und die in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen und Bescheide eingehalten werden.

§ 26 Zuständigkeit der Landesregierung

(1) Die Landesregierung hat vor der Erlassung von Verordnungen nach diesem Gesetz die Landeslandwirtschaftskammer und, soweit ihr Wirkungsbereich berührt ist, die Landeslandwirtschaftskammer der Tierärzte zu hören.

(2) Die Landesregierung entscheidet über Berufungen gegen Bescheide der Landeslandwirtschaftskammer. Sie ist auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

(3) Der Landesregierung obliegt die Aufsicht über die Besamungsanstalten und die Embryotransfereinrichtungen. Ihre Organe oder ihre sonstigen Beauftragten sind befugt, während der Betriebszeiten

a) Besamungsanstalten und Embryotransfereinrichtungen und die dazugehörigen Einrichtungen und Geräte zu besichtigen und zu untersuchen und dabei dazugehörige Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen zu betreten und

b) Einsicht in die nach § 20 Abs. 1 zu führenden Aufzeichnungen zu nehmen.

§ 27 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die von den Gemeinden nach den §§ 8 und 9 zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 28 Strafbestimmungen

- (1) Wer
- a) entgegen § 3 Zuchttiere abgibt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 Zuchtversuche durchführt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 als Vartier kein Zuchttier verwendet,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 keine Sprungliste

führt oder keinen Belegschein ausstellt,

e) dem § 7 Abs. 5 erster Satz oder einer Verordnung nach § 7 Abs. 5 zweiter Satz zuwiderhandelt,

f) entgegen § 10 Abs. 1 eine Besamungsanstalt betreibt oder der Verpflichtung nach § 10 Abs. 5 erster Satz nicht nachkommt,

g) eine künstliche Besamung durchführt, ohne dazu nach § 11 Abs. 1 befugt zu sein,

h) als Besamer den Pflichten nach § 12 Abs. 1, 2, 4 oder 5 nicht nachkommt,

i) entgegen den §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 19 Abs. 1 und 5 Samen, Embryonen oder Eizellen abgibt,

j) entgegen § 16 Abs. 1 eine Embryotransfereinrichtung betreibt oder der Verpflichtung nach § 16 Abs. 5 erster Satz nicht nachkommt,

k) entgegen § 17 die Tätigkeit einer Embryotransfereinrichtung in Tirol ausübt,

l) die Übertragung von Eizellen oder Embryonen durchführt, ohne dazu nach § 18 befugt zu sein,

m) den Verpflichtungen nach § 19 Abs. 4 nicht nachkommt, oder

n) den Verpflichtungen nach § 20 nicht nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000,- Schilling zu bestrafen.

(2) Bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 kann bei Vorliegen erschwerender Umstände neben der Verhängung einer Geldstrafe der Verfall jener Tiere und Gegenstände ausgespro-

chen werden, die mittelbar oder unmittelbar mit der Übertretung im Zusammenhang stehen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Grund dieses Gesetzes verhängte Geldstrafen und der Erlös verfallener Tiere und Gegenstände fließen der Landeslandwirtschaftskammer zu. Sie sind zur Förderung der Zucht landwirtschaftlicher Tiere zu verwenden.

(5) Von jedem auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Strafbescheid ist nach dem Eintritt der Rechtskraft eine Ausfertigung der Landeslandwirtschaftskammer zu übersenden.

§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkannten Zuchtorganisationen sowie die bestehenden Besamungsanstalten gelten als im Sinne dieses Gesetzes anerkannt bzw. bewilligt.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Besamungstechniker und erteilten Erlaubnisse zur Eigenbestandsbesamung gelten als im Sinne dieses Gesetzes bestellt bzw. erteilt.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Tiroler Tierzuchtgesetz, LGBl. Nr. 52/1986, außer Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

62. Gesetz vom 18. Mai 1995, mit dem das Tiroler Kurzparkzonenabgabegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Kurzparkzonenabgabegesetz, LGBl. Nr. 44/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 wird im ersten Satz der Klammerausdruck „(§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 522/1993)“ durch den Klammerausdruck „(§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 518/1994)“ ersetzt.

2. Im § 3 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge der Post- und Telegraphenverwaltung und der Fernmeldebüros, Fahrzeuge, die im Auftrag der Post- und Telegraphenverwaltung fahren, Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 26, § 26a Abs. 1 und 4 und § 27 der Straßenverkehrsordnung 1960);

b) Fahrzeuge, die von

1. Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe verwendet werden und die beim Parken mit einer Tafel gekennzeichnet sind, die die Aufschrift „Arzt im Dienst“ und das Amtssiegel der zuständigen Ärztekammer aufweisen muß, und

2. Personen des diplomierten ambulanten Pflegedienstes bei einer Fahrt zur Durchführung der Hauskrankenpflege verwendet werden und die beim Parken mit einer Tafel gekennzeichnet sind, die die Aufschrift „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ und das Amtssiegel der Behörde, die diese Tätigkeit genehmigt hat

oder in deren Auftrag diese Tätigkeit durchgeführt wird, tragen muß;“

3. Die Abs. 3 und 4 des § 4 haben zu lauten:

„(3) Wird eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 erteilt, so kann die Abgabe für das Parken in den in Verordnungen nach § 43 Abs. 2a Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 bezeichneten Kurzparkzonen für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer mit höchstens 250,- Schilling festgesetzt werden.

(4) Wird eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 erteilt, so kann die Abgabe für das Parken in den in Verordnungen nach § 43 Abs. 2a Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 bezeichneten Kurzparkzonen für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer mit höchstens 1.000,- Schilling festgesetzt werden. Bei der Festlegung der Höhe der Abgabe ist die bewilligte monatliche Parkdauer und die Art des in der Verordnung nach § 43 Abs. 2a Z. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 bestimmten Personenkreises zu berücksichtigen.“

4. Im Abs. 2 des § 5 wird im ersten Satz das Zitat „§ 45 Abs. 2 oder 4 der Straßenverkehrsordnung 1960“ durch das Zitat „§ 45 Abs. 4 oder 4a der Straßenverkehrsordnung 1960“ ersetzt.

5. Im Abs. 3 des § 8 wird das Zitat „§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 599/1988“ durch die Wortfolge „den tilgungsrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

63. Gesetz vom 18. Mai 1995, mit dem das Tiroler Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 79/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 111/1993 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 46 wird folgender Satz angefügt:

„Auf das Verfahren zur Erhebung der Kammerumlage sind die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 104/1994, und die Abgaben-

exekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 532/1993, anzuwenden.“

2. In den Abs. 1, 2 und 3 des § 59, im Abs. 3 des § 63, im Abs. 4 des § 68, in den Abs. 1, 2 und 3 des § 73 und im § 81 lit. a wird jeweils die Wortgruppe „ordentlichen Wohnsitz“ durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

64. Verordnung der Landesregierung vom 27. Juni 1995 über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages

Auf Grund des § 3 des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 41/1995, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages wird mit 1,62% festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages, LGBl. Nr. 21/1995, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

65. Kundmachung der Landesregierung vom 20. Juni 1995 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Thaur und der Marktgemeinde Rum

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Thaur vom 18. April 1995 und des Gemeinderates der Marktgemeinde Rum vom 18. April 1995, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Thaur und der Marktgemeinde Rum vereinbart wurde:

Das der KG Thaur zugehörige Grundstück Nr. 2043/41 wird aus dem Gebiet der Gemein-

de Thaur ausgeschieden und in das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Rum eingegliedert.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Thaur und der Marktgemeinde Rum aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Die Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.